Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
„ „ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40

Einunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Sonntag, **Nro. 31.** **den 5. Februar 1882.**

Ein Protest-Meeting in London.

Am letzten Mittwoch fand in der egyptischen Halle des Mansion House das große Meeting statt, welches einen Protest gegen die in Rußland an den Juden verübten Gräuel erlassen sollte. Sowohl die riesige Halle wie die Plattform waren dicht besetzt. Die Elite Londons hatte sich eingefunden, alle christlichen Konfessionen waren vertreten. Weder Juden noch ausgesprochen Konservative nahmen an dem Meeting theil, damit durchaus kein anderes Motiv als das der Humanität und Sympathie der Versammlung unterschoben werden könne. Der Lord-Mayor führte den Vorsitz. Unter den Anwesenden befanden sich Baron Rothschild, Kardinal Manning, Lord Shaftesbury, mehrere Parlamentsmitglieder, Bischöfe und höhere Geistliche. Schriftliche Sympathie-Kundgebungen trafen ein von allen englischen Bischöfen, vielen hervorragenden Geistlichen, dann von Tennyson, Lord Roseberry u. A. Alle diese Zuschriften erklärten übereinstimmend, daß sich die ganze Christenheit, sowie jeder einzelne Christ durch die gegen die Juden verübten Schandthaten entehrt fühlen müsse.

Lord Shaftesbury, der die erste Resolution beantragte, führte besonders aus, daß diese englische Bewegung durchaus nichts mit der Politik zu schaffen habe, wie solches in ganz unbegründeter Weise von russischer Seite behauptet werde, daß nur die Humanität sie leite, kein anderer als ein moralischer Einfluß auf Rußland ausgeübt werden solle und durchaus kein Haß gegen Rußland die Versammlung beseele. Stürmischer Beifall durchbrauste den Saal, als Shaftesbury erklärte, ebenso wenig wie England Rußland haßt, ebenso wenig fürchte es, dem mächtigen Czar vorzuhalten, wie die gegen die Juden verübten Gräuel, auch wenn nur der zehnte Theil derselben Wahrheit wäre, Rußland schänden und entehren.

Der Bischof von London unterstützte die Resolution. Er erklärte, niemals im Leben mit mehr Ueberzeugung für eine Sache gesprochen und gefühlt zu haben. Auch er weist jedes politische Motiv oder den Wunsch, sich in die innern Angelegenheiten Rußlands einmischen zu wollen, zurück. Die Humanität leite ihn und alle Anwesenden, und da die Humanität überall dieselbe sei, könne er auch nicht die antisemitische Bewegung in Deutschland verstehen, und er verurtheile dieselbe ebenso wie die Schandthaten in Rußland, welche vielleicht nur eine Folge der deutschen antisemitischen Bewegung seien. — Manning weist in eingehender Darlegung die Unwahrheit aller von russischer Seite gegen die Juden erhobenen Anklagen nach, und große Sensation erregte es, als der Kardinal erklärte, er wolle aus offiziellen russischen Aktenstücken beweisen, daß die russischen Behörden die Gräuel nicht nur nicht bedauern, sondern direkt hervorrufen. Manning verliest hierauf und kommentirt paragraphenweise den Erlaß des Grafen Ignatiew vom August 1881, worin nicht die jüdischen Opfer, sondern die Christen bedauert und Maßregeln angekündigt werden, um die Juden noch mehr zu unterdrücken. Rußland, fährt der Kardinal fort, klagt über seine Juden; möge es ihnen die gleichen Rechte geben, welche die Juden in England und Frankreich genießen, und seine Juden werden dann wie die englischen und französischen Juden werden. In ergreifenden Worten schildert Manning die Verpflichtung, welche die ganze zivilisirte Welt den Juden schuldet, und beschwört den Czar, diese Gräuel zu unterdrücken.

Canonicus Farrar, einer der beredtesten anglikanischen Geistlichen, ein Liberaler und Freund Gladstone's, sowie einer der Haupt-Organisatoren der seinerzeitigen Bewegung gegen die bulgarischen Gräuel, führt ebenfalls aus, wie unwahr die russischen Behauptungen seien, daß diese Bewegung nur England und Rußland entzweien und Gladstone Verlegenheiten bereiten wolle. Manner wie Lord Roseberry, der Earl v. Shaftesbury und der Redner selbst, sowie alle Unterzeichner des Aufrufes seien gerade liberale Freunde Rußlands und Bewunderer (!) des Czars; allein eben deshalb besitzen sie das Recht, gegen diese Gräuel zu remonstriren. England dürfe und müsse, und zwar nicht mit leiser Stimme, gegen diese Schandthaten protestiren. That es dieß für die Bulgaren und für andere Nationen, um wie viel mehr müsse es für die Juden eintreten, denen das Christenthum seine herrlichsten Schätze verdankt.

Das Parlaments-Mitglied Bryce, ebenfalls einer der Haupt-Organisatoren der Agitation zu Gunsten der Bulgaren, beantragt eine dritte Resolution.

Der Verlauf des ganzen Meetings, der Tenor, sowie die Argumente aller Redner zeigten, daß jeder politische Nebengedanke demselben fernestehe, daß England mit Rußland gerne befreundet bleiben wolle, daß jedoch das Verhalten der russischen Regierung in dieser Sache verabscheut und als die ärgste Schmach für jeden Christen in der ganzen Welt betrachtet werde.

In den von der Versammlung angenommenen Resolutionen werden die Verfolgungen und Heimsuchungen, welche die Juden Rußlands seit einigen Monaten zu erdulden haben, für beklagenswerthe Versündigungen gegen die Zivilisation erklärt, und die Meinung ausgesprochen, daß die Gesetze Rußlands bezüglich der Juden dazu beitragen, dieselben in den Augen der christlichen Bevölkerung herabzusetzen und dem Ausdrucke fanatischer Ignoranz auszusetzen. Die Resolutionen werden Gladstone und Lord Granville übermittelt werden.

Noch am gleichen Tage wurden 15,000 Pfd. Sterl. (375,000 Fr.) für den Judenhülfsfond gezeichnet, davon je 5000 Pfd. von den Rothschilds in London und Paris.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Auf eine Eingabe des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins, betreffend das angebliche Zurückbehalten der von der Unternehmung des Gotthardtunnels geleisteten Kaution von Seiten der Gotthard-Direktion, hat der Bundesrath erwiedert, daß diese Frage dem Bundesrathe nicht zum Entscheide zukomme und daß er weder von der einen noch der andern Partei um seine Vermittlung angegangen worden sei.

— **Handels- und Gewerbefreiheit.** Der Bundesrath hat einen wegen Verletzung der in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit erhobenen Rekurs unter folgender Motivirung abgewiesen:

Das Gesetz des Kantons Schwyz, welches auf den Rekurrenten angewendet worden ist, fordert von den Handelsreisenden, welche bei Kaufleuten oder Berufsgenossen Bestellungen aufnehmen, nicht den Besitz eines Patentes, sondern bloß von denjenigen, die bei den Privaten hausiren. Dieses Gesetz steht somit nicht im Widerspruche mit dem Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit, wie er durch Art. 31 der Bundesverfassung garantirt ist.

— Die bernische Verordnung „über Maße und Gewichte im Verkauf der nichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien" vom 20. Dezember 1876 lautet folgendermaßen:

„Art. 1. Alles Brod, welches auf den Verkauf gebacken wird, soll in Laiben von 500 Grammen oder ein, zwei oder mehr ganzen Kilogrammen abgewogen und verbacken werden, so zwar, daß das verbackene Brod auch nach 24 Stunden, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht hat. Jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkauf verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniß (Verordnung vom 10. Okt. 1838, Art. 3) eingetragen werden soll. Jeder Brodverkäufer ist schuldig, auf Verlangen des Käufers das Brod vorzuwägen und ist in jedem Falle für dessen richtiges Gewicht verantwortlich. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleines oder feineres Backwerk."

Auf Grund dieses Artikels und der Artikel 12 und 13 der nämlichen Verordnung wurden einige Bäcker, bei welchen das Brod nicht vollgewichtig befunden wurde, vom bernischen Gerichte bestraft.

Die von den Betheiligten, sowie dem Bäckerverein von Bern unter Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) erhobene Rekurs wurde vom Bundesrath als begründet und die in Art. 1 der Verordnung des Regierungsrathes des Kantons Bern über die Maße und Gewichte im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel ꝛc. vom 20. Dezember 1876 enthaltene Vorschrift über das Gewicht des Brodes als aufgehoben erklärt.

Die Erwägungen sind folgende:

Die Frage, ob es gestattet sei, für den Verkauf des Brodes oder anderer Gegenstände ausschließlich bestimmte Gewichtsgrößen vorzuschreiben, ist zu verneinen. Eine solche Vorschrift schließt das Verbot in sich, seine Waaren in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und beeinträchtigt dadurch die Freiheit des Handels in gleicher Weise, wie dieses durch Bestimmung eines Maximalpreises geschehen würde. Aus diesem Grunde hat denn auch der Bundesrath schon im Jahre 1875 eine ähnliche kantonale Verordnung über das beim Brodverkauf zulässige Gewicht als unvereinbar mit der Bestimmung des Art. 31 der Bundesverfassung aufgehoben und den gleichen Grundsatz mit Entscheid vom 6. Juni 1881 auch gegenüber dem Kanton Uri ausgesprochen.

Allerdings kann bei den von den Rekurrenten angewandten Gewichten das kaufende Publikum leicht in Irrthum geführt werden; diese Gefahr berechtigt aber nur die Anwendung verfassungsmäßiger Mittel, welche in allfälligen Warnungen des Publikums und in öftern Verifikationen des Gewichtes leicht gefunden werden können.

— **Militärisches.** Endlich — schreibt der „Winterthurer Landbote" — haben die Väter unseres Landes und unserer Armee inmitten ihrer langen Sorgen für das finanzielle Gleichgewicht und die Federbüsche an den Oberstenhuten, für bürgerliche Zufriedenheit und Landesbefestigung doch wieder einmal Zeit und Muth und Kraft gefunden, eines während langer Jahre verschupften Stiefkindes, nämlich unserer Landwehr, sich zu erinnern. Man sprach über die unleugbaren Fortschritte, welche im letzten halben Dezennium unser Wehrwesen gemacht, registrirte nicht ohne Befriedigung manche anerkennende Urtheile, welche auch von Außen über unsere Bewaffnung, unsere Exercitien und Truppenzusammenzüge uns zuflossen: der Hauptfrage aber, ob wir im Ganzen und Großen für einen allfälligen Ernstfall in unserer schweiz. Wehrfähigkeit vor- oder rückwärts gekommen, ist man weislich ausgewichen. Die Antwort hätte wohl kaum allzu schmeichelhaft werden können, denn ein richtig abwägendes Urtheil hatte gewiß die fast absolute Vernachläßigung der Landwehr in der hinter uns liegenden Epoche schwer in die Waagschale legen müssen. Seit die ehemalige Dreitheilung unserer Wehrkraft in Auszug, Reserve und Landwehr der Zweitheilung in Auszug und Landwehr Platz gemacht hat, ist die Bedeutung der Landwehr gegen früher an sich augenscheinlich gestiegen: dafür stand sie bislang in einer Ecke, fast als ob sie nicht existirte. Und doch können die Wehrmänner, welche ihr angehören, versichert sein, daß wenn irgend einmal im Ernste zur Landesvertheidigung geschritten werden muß, man sie nicht zu Hause lassen wird noch kann, macht doch die Landwehr geradezu die Hälfte unserer Wehrkraft aus. Und auch darauf ist kein Verlaß, daß man die Landwehr immer in die hintere Linie stellen und schonen werde; die Erfahrung zeigt, daß wenn einmal die ehernen Würfel fallen, man nicht mehr nach seinem Belieben sich rangiren kann.

Muß demnach auch der Landwehrmann in vollem Ernst gewärtig sein, für die Unabhängigkeit des Landes sein Leben einzusetzen, so erscheint die Forderung als vollberechtigt, daß die Landwehr, welche vorherrschend aus Familienvätern besteht, ebenso gut bewaffnet, unterrichtet und geführt sei, wie der Auszug, der in seiner Mehrheit ledige Männer zählt oder Familienväter mit angehender Familie. Was die Bewaffnung betrifft, so ist nun gegründete Aussicht vorhanden, daß wir aus einem böjen Uebergangsstadium nun bald herauskommen und für die ganze Armee ein einheitliches Gewehr haben werden. Daß nun auch die so lange vernachläßigte Instruktion der Landwehr in angemessener Weise wieder aufgenommen werden soll,